

1. Ordnung zur Änderung der
fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Evangelische Religionslehre
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik
im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. April 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs in „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 27.05.2009 (AM Nr. 8/2009, Seite 54 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 erhält die Modulbeschreibung zu Modul 5 folgende Fassung:

„**Modul 5:** Grundfragen der Theologie und ihrer Didaktik

In diesem Modul kommt es darauf an, die Grundaussagen des christlichen Glaubens sprachlich zu entfalten und dabei einerseits auf biblische Zusammenhänge und andererseits auf aktuelle Fragen zu beziehen. Es geht dabei um die Konzentration auf Schlüsselfragen des Glaubens, die aber nicht durch abstrakte Zusammenfassungen artikuliert werden können, sondern stets auf konkrete Situationen und Lerngruppen anzuwenden sind.“

2. § 9 Absatz 7 Satz 4 und 5 (Prüfungen im 2. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre) erhalten folgende Fassung:

„Modul 3 Kirchengeschichte: schriftliche oder mündliche Modulprüfung (4-stündige Klausur oder 45-minütiges Prüfungsgespräch).“

Modul 5: Grundfragen der Theologie und ihrer Didaktik: schriftliche oder mündliche Modulprüfung (4-stündige Klausur oder 45-minütiges Prüfungsgespräch).“

3. In § 9 Absatz 7 wird folgender Satz 6 ergänzt:

„Dabei ist zu beachten, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung abzulegen ist.“

Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

4. Im Anhang erhält der Studienverlaufsplan (zweites Unterrichtsfach) für das 3. Semester folgende Fassung:

„2 SWS Seminar zu einem didaktisch relevanten Thema im AT / NT	M5
2 SWS Seminar zu einem didaktisch relevanten dogmatischen oder ethischen Thema	M5“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studierende, die die Modulprüfung M5 „Grundfragen der Theologie“ zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Prüfungsordnung bereits als fachwissenschaftliche Prüfung abgelegt haben, müssen im Modul M3 „Kirchengeschichte“ eine Prüfung mit fachdidaktischem Schwerpunkt absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13.01.2010 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 10.03.2010.

Dortmund, den 8. April 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather